

Allgemeinverfügung
der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
über Maßnahmen zur Bekämpfung von *Xylella fastidiosa*
vom 21. Oktober 2026

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Pflanzenschutzdienst Rheinland-Pfalz – erlässt als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) i.V.m. dem Gesetz zur Pflanzengesundheit vom 05. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2354) (Pflanzengesundheitsgesetz – PflGesG) und der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Verordnung (EU) 2016/2031 – VO (EU) 2016/2031) i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 der Kommission vom 14. August 2020 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 – DVO (EU) 2020/1201)

folgende

Allgemeinverfügung:

I. Einrichtung von abgegrenzten Gebieten im Sinne des Art. 18 der VO (EU) 2016/2031

Es werden als abgegrenzte Gebiete im Sinne des Art. 18 der VO (EU) 2016/2031 für den Befall der Art von *Xylella fastidiosa* (auch Feuerbakterium genannt) festgelegt:

Als Pufferzonen im Sinne des Art. 18 Abs. 3 der VO (EU) 2016/2031: Die Teile der Verbandsgemeinde Konz sowie der Verbandsgemeinde Trier-Land, welche aus den in Anlage 1 visualisierten, in Rheinland-Pfalz liegenden Flächen ersichtlich sind.

Die Anlage 1 wird ausdrücklich zum Gegenstand dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Hinweis: Die Abgrenzung des jeweiligen Gebietes ist auch in der auf der Internetseite der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion veröffentlichten Karte zur Allgemeinverfügung dargestellt. Wird außerhalb der in Luxemburg liegenden Befallszonen ein Auftreten von *Xylella fastidiosa* festgestellt, so werden die Grenzen der Pufferzonen überprüft und diese Allgemeinverfügung sowie die dazugehörige Karte entsprechend geändert. Gegebenenfalls wird durch eine neue Allgemeinverfügung eine Befallszone in Rheinland-Pfalz mit zugehöriger Pufferzone festgelegt, sodass Anpassungen der angeordneten Maßnahmen erforderlich werden können.

II. Anordnung von Maßnahmen in den oben genannten abgegrenzten Pufferzonen

In den oben genannten abgegrenzten Pufferzonen werden folgende Maßnahmen angeordnet:

Die aus Anlage 2 ersichtlichen spezifizierten Pflanzenarten dürfen nicht aus den Pufferzonen herausgebracht werden. Für diese gilt ein generelles Verbringungsverbot aus den Pufferzonen heraus. Es können auf Antrag von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Pflanzenschutzdienst Rheinland-Pfalz, gemäß Kapitel VII der DVO (EU) 2020/1201 Ausnahmen erteilt werden.

Die Anlage 2 wird ausdrücklich zum Gegenstand dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Hinweis: Gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchst. a) der DVO (EU) 2020/1201 sind auf landwirtschaftlichen Flächen in der Pufferzone landwirtschaftliche Praktiken zur Bekämpfung der Vektorpopulation des spezifizierten Schädling in allen ihren Stadien zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt im Jahr, und zwar unabhängig von der Entfernung der Pflanzen, anzuwenden. Gegenwärtig entfallen aufgrund des Vegetationsfortschritts solche Bekämpfungsmaßnahmen. Es wird absehbar im Laufe des Jahres 2027 durch Änderung dieser Allgemeinverfügung eine Anpassung erforderlich, in der Pflanzenschutzmaßnahmen i.S.d. Art. 8 Abs. 2 Buchst. a) der DVO (EU) 2020/1201 zur Bekämpfung der Vektorpopulation in den Pufferzonen angeordnet werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

IV. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung bleibt so lange gültig, bis eine Tilgung von *Xylella fastidiosa* erfolgt ist und die zuständige Behörde eine aufhebende Verfügung erlässt.

V. BEKANNTGABE & INKRAFTTRETEN

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung (Veröffentlichung im Staatsanzeiger) als bekannt gegeben. Sie ist außerdem auf der Website der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion veröffentlicht.

Begründung

A. Sachverhalt

Im Gebiet der luxemburgischen Orte Grevenmacher und Mertert wurde an mehreren Stellen Mitte Oktober 2026 das Bakterium *Xylella fastidiosa* in der Unterart *fastidiosa* nachgewiesen. *Xylella fastidiosa* ist ein Unionsquarantäneschadorganismus, der zahlreiche Pflanzen aus diversen Pflanzenfamilien (u.a. Zierpflanzen, Reben, und Bäume) schädigt. Das Bakterium beeinträchtigt die Aufnahme von Wasser und Mineralstoffen, indem es das für den Stofftransport zuständige Leitgewebe (Xylem) der Pflanzen blockiert, bis die Pflanze schließlich abstirbt. Übertragen wird das Bakterium durch xylemsaftsaugende Insekten (bspw. verschiedene Zikadenarten), nachdem diese Kontakt mit einer infizierten Pflanze hatten.

Die spezifizierten Pflanzen, die für die *Xylella fastidiosa*-Unterart *fastidiosa* anfällig sind, sind in der Liste im Anhang II der DVO 2020/1201 festgelegt und in Anlage 2

wiedergegeben.

B. Rechtliche Würdigung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gem. § 9 PflGesG sowie § 1 Nr. 33 und 34 Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes (PflSchZustV) vom 07. April 2026 für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Zu I.

Rechtsgrundlage für die Festlegung von abgegrenzten Gebieten ist § 5 PflGesG i.V.m. Art. 18 Abs. 1 der VO (EU) 2016/2031 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Buchst. e) der VO (EU) 2016/2031 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und 2 der DVO (EU) 2020/1201.

Xylella fastidiosa ist als Unionsquarantäneschadorganismus in Anhang II B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 – DVO (EU) 2019/2072) aufgeführt und wurde gemäß Art. 6 der VO (EU) 2016/2031 i.V.m. Art. 1 i.V.m. dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 – DelVO (EU) 2019/1702) als prioritärer Schädling eingestuft.

Wurde eine der Situationen nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) und b) der VO (EU) 2016/2031 amtlich bestätigt, richtet die zuständige Behörde auf Grundlage des Art. 18 Abs. 1 der VO(EU) 2016/2031 unverzüglich ein oder mehrere abgegrenzte Gebiete ein, in denen die Tilgungsmaßnahmen nach Art. 17 Abs. 1 der VO (EU) 2016/2031 zu ergreifen sind. Wird das Auftreten des spezifischen Schädlings amtlich bestätigt, richtet der betreffende Mitgliedsstaat gemäß Art. 4 Abs. 1 der DVO (EU) 2020/1201 unverzüglich ein abgegrenztes Gebiet zur Tilgung des spezifizierten Schädlings ein. Die abgegrenzten Gebiete setzen sich zusammen aus einer Befallszone, die den

Bereich umfasst, in dem *Xylella fastidiosa* amtlich bestätigt wurde, umgeben von einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 50 m und einer Pufferzone mit einer Breite von mindestens 2,5 km über die Grenze der Befallszone hinaus (Art. 4 Abs. 2 UAbs. 1 und UAbs. 2 Buchst. a) der DVO (EU) 2020/1201).

Da hier die Befallszonen vollständig in Luxemburg liegen, waren auf rheinland-pfälzischer Seite alleine Pufferzonen gemäß Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 der VO (EU) 2016/2031 i.V.m. Art. 4 der DVO (EU) 2020/1201 einzurichten, deren Größe sich nach dem Risiko der Ausbreitung des betreffenden Schädling über die Befallszone hinaus bemisst.

Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen ergänzend Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis e) und Nr. 2 Buchst. a) bis f) PflGesG und Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG anordnen, soweit durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 oder nach § 6 Abs. 1 oder 3 PflSchG oder in Verordnung (EU) 2016/2031, Verordnung (EU) 2017/625 oder in den jeweiligen Durchführungs- oder Delegierten Rechtsakten eine Regelung nicht getroffen ist oder soweit keine Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 oder nach § 6 Abs. 1 oder 3 PflSchG oder in Verordnung (EU) 2016/2031, Verordnung (EU) 2017/625 oder in den jeweiligen Durchführungs- oder Delegierten Rechtsakten getroffene Regelung entgegensteht.

Eine solche entsprechende Regelung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Größe der Befallszonen – und in Folge dessen der Pufferzonen – ergibt sich aus den Standorten der Nachweise von *Xylella fastidiosa* im Gebiet der Ortschaften Grevenmacher und Mertert in Luxemburg. Die Ausmaße der Befallszone folgen wissenschaftlichen Grundsätzen und berücksichtigen die Biologie des Schadorganismus sowie das Ausmaß des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen spezifizierten Pflanzen. Die Voraussetzungen, unter denen kein abgegrenztes Gebiet nach Art. 18 Abs. 4 VO (EU) 2016/2031 eingerichtet werden muss, liegen nicht vor.

Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung von *Xylella fastidiosa* erforderlich ist, wurde das abgegrenzte Gebiet in Abhängigkeit der Einschätzung des Befallsausmaßes nicht wesentlich über den in der DVO (EU) 2020/1201 festgelegten Mindestradius hinaus festgesetzt. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß Art. 5 der DVO (EU) 2020/1201 liegen nicht vor.

Zu II.

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung von Maßnahmen ergibt sich aus § 5 PflGesG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 der VO (EU) 2016/2031 sowie Art. 28 Abs. 1 S. 2 Buchst. d) VO (EU) 2016/2031 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 19 bis Art. 23 der DVO (EU) 2020/1201.

Wurde – wie hier – eine der Situationen nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. a und b der VO (EU) 2016/2031 amtlich bestätigt, ergreift die zuständige Behörde unverzüglich alle erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen, um den betreffenden Unionsquarantäneschädling im betroffenen Bezirk zu tilgen (Art. 17 Abs. 1 der VO (EU) 2016/2031). Diese Maßnahmen werden gemäß Anhang II der Verordnung ergriffen. Auf die dort genannte Auflistung wird verwiesen.

Im Falle von *Xylella fastidiosa* stellen die zuständigen Behörden insbesondere in den Pufferzonen sicher, dass spezifizierte Pflanzen nicht aus der Pufferzone verbracht werden. Dies folgt aus Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 bis Art. 23 der DVO (EU) 2020/1201.

Die angeordneten Maßnahmen stellen dies sicher. Der Rahmennotfallplan zur Bekämpfung prioritärer Schadorganismen in Deutschland (JKI, 2022) sowie der Notfallplan zur Bekämpfung von *Xylella fastidiosa* in Deutschland des JKI (in der aktuellsten Fassung) wurden bei der Festlegung der Maßnahmen berücksichtigt. Es handelt sich um Maßnahmen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 der DVO (EU) 2020/1201.

Die Anordnung der Maßnahmen orientiert sich an den verpflichtenden Vorgaben und steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens haben die angeordneten Maßnahmen in den Pufferzonen die Tilgung von *Xylella fastidiosa* zum Ziel. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, da *Xylella fastidiosa* ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der aufgrund seiner Biologie mit Pflanzenschutzmitteln nur unzureichend bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar zahlreiche Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien (u.a. Zierpflanzen, Reben, und Bäume) schädigen kann. Insbesondere befällt *Xylella fastidiosa* auch Kulturpflanzen, wie Weinrebe, Kirsche, Pflaume und Mandel, aber auch Waldbäume wie Ahorn, Walnuss und Ulme. Hierdurch sind auch die Erträge im Wein- und Obstbau sowie in der Forstwirtschaft gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, so früh wie möglich durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* zu verhindern. Im Vergleich zu den hier angeordneten Maßnahmen ist kein

milderes, aber ebenso effektives, Mittel zum Erreichen des oben dargelegten Zwecks ersichtlich. Die angeordneten Maßnahmen sind zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel, der erfolgreichen Bekämpfung von *Xylella fastidiosa*, stehen.

Zu. III:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (III.) beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist in diesen Fällen schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 S. 1 VwGO). Notwendig ist hierbei eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene Darlegung des besonderen Interesses gerade an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes liegt vorliegend im öffentlichen Interesse, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, da die Unterbindung der Verbreitung sowie die Tilgung von *Xylella fastidiosa* dazu dient, zahlreiche Wirtspflanzen zu schützen. Dieser Schutz liegt im überragenden öffentlichen Interesse, da ein wirksamer Schutz nur dann möglich ist, wenn unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden.

Um den Zweck der Allgemeinverfügung, das erfolgreiche Bekämpfen der Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* erreichen zu können, ist ein Abwarten von Klageverfahren nicht zumutbar. Der dadurch eintretende Zeitverlust würde zu einer erheblichen Gefährdung des Maßnahmenzwecks führen. Die Gefahr von erheblichen Schäden im Bereich Land- und Forstwirtschaft wären die unmittelbare Folge. Ohne die angeordneten Maßnahmen besteht die Gefahr der weiteren Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* und damit der wahrscheinliche Eintritt von erheblichen Schäden in größeren Gebieten. Da sich der Schädling nicht ausreichend durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zurückdrängen lässt, sind die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug umzusetzen.

Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss somit hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, da eine wirksame Bekämpfung von *Xylella fastidiosa* auf andere Weise nicht möglich ist. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Verfügung sofort nach der Bekanntgabe wirksam wird.

Zu IV:

Die Maßnahmen enden mit der Aufhebung des abgegrenzten Gebiets. Gemäß Art. 6 Abs. 1 der DVO (EU) 2020/1201 (i.V.m. Art. 28 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) VO (EU) 2016/2031) kann die Abgrenzung aufgehoben werden, wenn *Xylella fastidiosa* auf Grundlage amtlicher Erhebungen in mindestens vier aufeinanderfolgenden Jahren im abgegrenzten Gebiet nicht nachgewiesen werden konnte.

Zu V:

Gemäß § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308) i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, war in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Veröffentlichung folgende Tag gilt.

Hinweise

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung hat ein gegen diese Allgemeinverfügung eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung.

Soweit es im Rahmen der behördlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, dürfen behördliche Vertreter, oder beauftragte Personen u. a. Grundstücke betreten, Proben nehmen und Auskünfte anfordern (§ 13 PflGesG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung ordnungswidrigkeitenrechtlich verfolgt werden können. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 PflGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung

zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, § 16 Abs. 4 PflGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

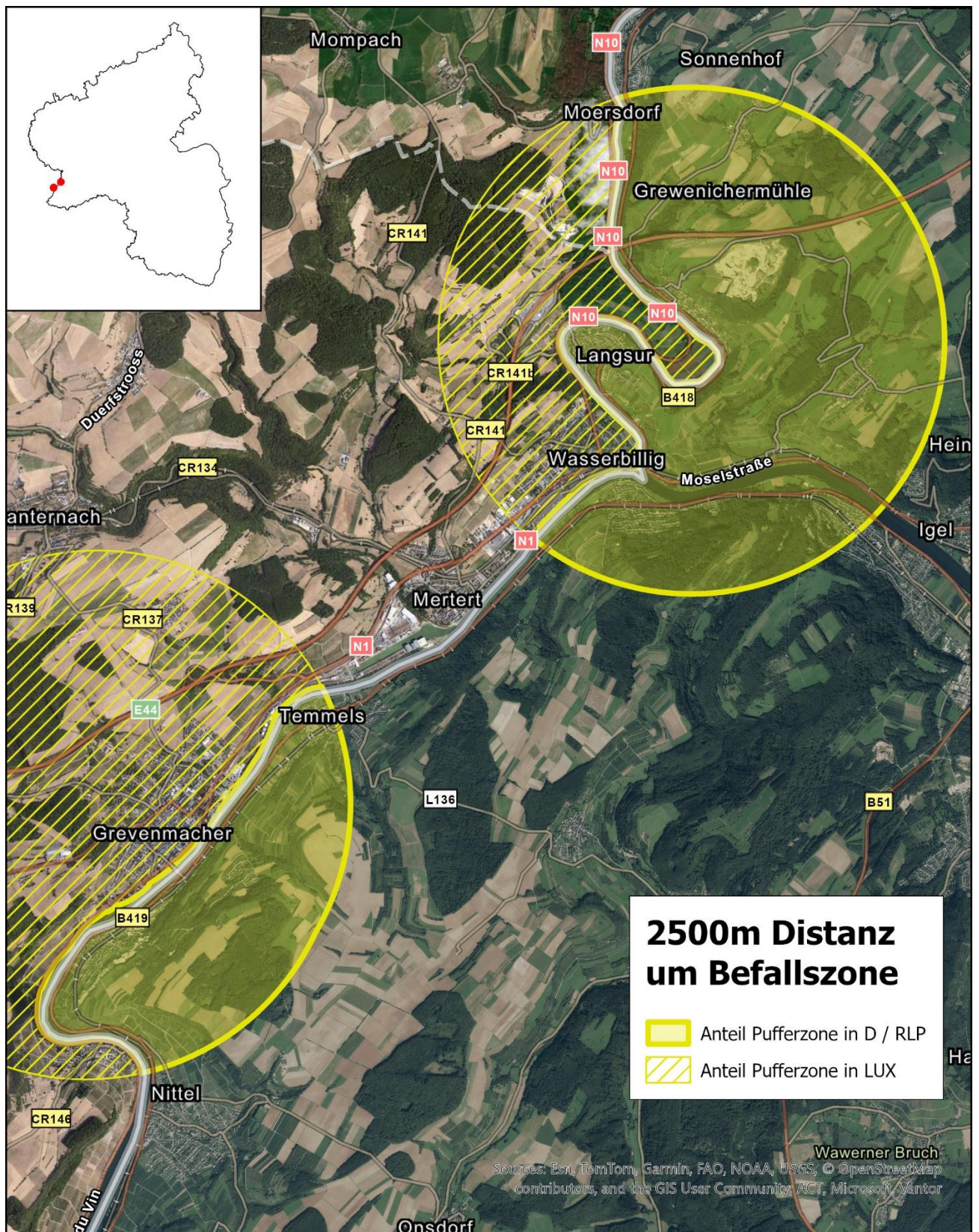
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Trier, den 21. Oktober 2026
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

In Vertretung

gez.
Christof Pause

Anlage 1:



Anlage 2:

Spezifizierte Pflanzen, die für die *Xylella fastidiosa*-Unterart *fastidiosa* anfällig sind

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer L.</i>	Ahorn
<i>Ambrosia artemisiifolia L.</i>	Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia)
<i>Calicotome spinosa (L.) Link</i>	Dorniger Dornginster
<i>Cercis occidentalis Torr.</i>	Westlicher Judasbaum
<i>Cistus monspeliensis L.</i>	Montpellier-Zistrose
<i>Citrus limon (L.) Osbeck</i>	Zitrone / Zitronenbaum
<i>Citrus paradisi Macfad.</i>	Grapefruit
<i>Citrus reticulata Blanco</i>	Mandarine / Mandarinenbaum
<i>Citrus sinensis (L.) Osbeck</i>	Süßorange / Orangenbaum
<i>Coffea L.</i>	Kaffee / Kaffeepflanze
<i>Elaeagnus angustifolia L.</i>	Schmalblättrige Ölweide
<i>Erysimum L.</i>	Schöteriche / Goldlack (Gattung)
<i>Ficus carica L.</i>	Echter Feigenbaum
<i>Fraxinus angustifolia Vahl</i>	Schmalblättrige Esche
<i>Genista lucida L.</i>	Glänzender Ginster
<i>Juglans regia L.</i>	Echte Walnuss / Walnussbaum
<i>Liquidambar styraciflua L.</i>	Amerikanischer Amberbaum
<i>Lupinus aridorum</i> McFarlin ex Beckner	Arid-Lupine
<i>Magnolia grandiflora L.</i>	Immergrüne Magnolie / Großblütige Magnolie
<i>Medicago sativa L.</i>	Luzerne
<i>Metrosideros</i> Banks ex Gaertn.	Eisenholzbäume (Gattung)
<i>Morus L.</i>	Maulbeerbäume
<i>Myrtus communis L.</i>	Echte Myrte
<i>Nerium oleander L.</i>	Oleander
<i>Pelargonium graveolens L'Hér.</i>	Duft-Pelargonie / Rosen-Duftgeranie
<i>Pluchea odorata (L.) Cass.</i>	Duftende Pluchea
<i>Polygala myrtifolia L.</i>	Myrtenblättrige Kreuzblume
<i>Prunus L.</i>	Prunus-Arten, z. B. Kirsche, Pflaume, Mandel, Pfirsich, Kirschlorbeer, Schlehe
<i>Psidium L.</i>	Guaven
<i>Quercus ilex L.</i>	Steineiche
<i>Rhamnus alaternus L.</i>	Immergrüner Kreuzdorn
<i>Rubus ideaus L.</i>	Himbeere
<i>Rubus rigidus Sm.</i>	Brombeerart
<i>Rubus ursinus Cham. & Schldl.</i>	Kalifornische Brombeere
<i>Ruta chalepensis L.</i>	Aleppo-Raute

<i>Salvia rosmarinus</i> Spenn.	Rosmarin
<i>Sambucus</i> L.	Holunder
<i>Spartium junceum</i> L.	Pfriemenginster
<i>Strelitzia reginae</i> Aiton	Königs-Strelitzie / Paradiesvogelblume
<i>Streptocarpus</i> Lindl.	Drehfrucht
<i>Teucrium capitatum</i> L.	Köpfchen-Gamander
<i>Ulex europaeus</i> L.	Europäischer Stechginster
<i>Ulmus americana</i> L.	Amerikanische Ulme
<i>Vaccinium corymbosum</i> L.	Amerikanische Heidelbeere / Kulturheidelbeere
<i>Vinca</i> L.	Immergrün
<i>Vitis</i> L.	Weinreben